SÄ-A4

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Ausschuss frauen- und genderpolitik

Titel: **Einbindung und Sichtbarmachung nicht-binärer Personen im Verein**

§

§ 13, § 18, § 22, § 28, § 29, § 31

Aktuelle Fassung

§ 13 Sitzungsleitung (Mitgliederversammlung)

(2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus Student*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.

§18 Beschlussfähigkeit (Ausschuss der Student*innenschaften)

(2) Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie die Stimmrechte von mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende Frauen* wahrgenommen werden können.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl (Vorstand)

(3) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

§ 28 Allgemeines (Ausschuss Internationales)

(6) Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Die Hälfte der entsendeten und der gewählten Personen ist ausschließlich mit Frauen zu besetzten. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der Frauen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine hart quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl (Ausschüsse)

(1) Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied eines Ausschusses sein.

(2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen* bestehen.

(3) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

(4) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

(5) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.

(6) Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch

a) Rücktritt,

b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,

c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,

d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften,

e) Auflösung des Ausschusses,

f) Tod.

g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

(8) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29

Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.

§ 31 Beschlussfähigkeit (Ausschüsse)

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die Hälfte Frauen* sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau* anwesend ist. Sollten nicht quotierte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben, muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem tagen musste.

geänderte Fassung

§ 13 Sitzungsleitung (Mitgliederversammlung)

(2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Bei der Besetzung der offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus Student*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.

§18 Beschlussfähigkeit (Ausschuss der Student*innenschaften)

(2) Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie entweder die Stimmrechte von mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende Frauen wahrgenommen werden können oder die Stimmrechte von mindestens zwei Dritteln der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende Frauen und nicht-binären Personen wahrgenommen werden können.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl (Vorstand)

(3) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Bei der Besetzung der offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen.

§ 28 Allgemeines (Ausschuss Internationales)

(6) Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Mindestens die Hälfte der durch Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch Frauen zu besetzen. Ein Sechstel der durch Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch nicht-binäre Personen zu besetzen. Ergibt das Sechstel der Gesamtzahl der zu besetzenden Plätze keine ganze Zahl, wird die Anzahl der durch nicht-binäre Personen zu besetzenden Plätze aufgerundet. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen. Die Wahl nach § 9 Abs. 2 d) und § 29 Abs. 7 soll entsprechend der Quotierung nach Sätzen 4 bis 6 erfolgen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Entsendungen entsprechend der Quotierung nach Sätzen 4 bis 6 vorzunehmen.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl (Ausschüsse)

(1) Einem Ausschuss gehören zwölf durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied eines Ausschusses sein.

(2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

(3) Zwei offene Plätze sind durch nicht-binären Personen zu besetzen. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(4) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

(5) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

(6) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.

(7) Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch

a) Rücktritt,

b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,

c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,

d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften,

e) Auflösung des Ausschusses,

f) Tod.

g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

(8) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.

§ 31 Beschlussfähigkeit (Ausschüsse)

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen entweder mindestens die Hälfte Frauen oder mindestens zwei Drittel Frauen und nicht-binäre Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist. Sollten nicht quotierte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben, muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem tagen musste.

Begründung

Ziel der Satzungsänderung

Dieser Änderungsantrag an die Satzung soll die Einbindung von nicht-binären Personen durch Quoten- und Bevorzugungsregelungen in der Satzung verbindlich verankern, ohne zulasten der harten Frauenquote zu sein.

Regelungsbedarf

Bisher hält die Satzung für Wahlen und Beschlussfähigkeit lediglich explizite Regelungen für die Einbindung von Frauen vor. Die Einbindung nicht-binärer Personen fällt ohne ausdrückliche Nennung bei Wahlen in die Besetzung offener Plätze. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Zusammensetzung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder von inhaltlichen Ausschüssen

werden nicht-binäre Personen aktuell nicht berücksichtigt. Im Sinne einer konsequenten, feministischen Antidiskriminierungspolitik, die in ihrer Praxis Geschlechtervielfalt und eine radikale Kritik am binären, gesellschaftlich hergestellten und zurichtenden Geschlechterverhältnis reflektiert,sieht der Ausschuss frauen- und genderpolitik die Notwendigkeit, die Satzung so zu verändern, dass nicht-binäre Personen explizit in der Satzung genannt werden und Regelungen geschaffen werden, die der Marginalisierung nicht-binärer Personen im Verein entgegenwirken.

Erläuterungen

Durch die beantragte Änderung werden Regelungen, die der Marginalisierung nicht-binärer Personen im Verein entgegenwirken, eingeführt, ohne die harte Frauenquote abzuschaffen. Das wird für Wahlen durch Neuregelungen bezüglich der offenen Plätze erreicht und für die Beschlussfähigkeit durch die Einführung einer weiteren Möglichkeit die Beschlussfähigkeit unter Berücksichtigung von anwesenden nicht-binären Personen festzustellen.

Für die Wahl des Vorstandes (§ 22 Abs. 3) und der Sitzungsleitung bei Mitgliederversammlungen (§ 13 Abs. 2) wird eine Bevorzugung nicht-binärer Personen für die Besetzung der offenen Plätze eingeführt. Die harte Quote bleibt erhalten. Bei der Besetzung der offenen Plätze gelten kandidierende nicht-binäre Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst nachrangig werden die verbleibenden, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.

Für die Wahlen, die die inhaltlichen Ausschüsse (§ 29) betreffen, wird die Anzahl der zu besetzenden Plätze von zehn auf zwölf erhöht. Für die Besetzung der Ausschüsse gilt die harte Quote, das heißt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Frauen sein. Zwei Plätze dürfen ausschließlich durch nicht-binäre Personen besetzt werden. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätzen gelten kandidierende nicht-binäre Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst nachrangig werden die weiteren, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.

Für Wahlen und Entsendungen, die den ständigen Ausschuss Internationales (§ 28 Abs. 6) betreffen, bleiben die Regelung zur Berechnung der Größe des Ausschusses und die harte Frauenquote bestehen. Es wird eine Quote für nicht-binäre Personen eingeführt, die aufgerundet einem Sechstel der Gesamtanzahl der Plätze im Ausschuss entspricht. Die durch nicht-binäre Personen zu besetzenden Plätze werden den offenen Plätzen zugerechnet, dürfen allerdings ausschließlich durch nicht-binäre Personen besetzt werden. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätze werden nicht-binäre Personen analog zu den Ausschuss-, Vorstands- und Sitzungsleitungswahlen bevorzugt.

Für die Beschlussfähigkeit vom Ausschuss der Student*innenschaften (§ 18 Abs. 2) wird eine Regelung eingeführt, die die Anwesenheit von nicht-binären Personen berücksichtigt. Beim Ausschuss der Student*innenschaften wird die

Beschlussfähigkeit durch eine Entweder-oder-Regelung erweitert: Bisher ist der AS beschlussfähig solange , wie mindestens die Hälfte der Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen wahrgenommen werden kann. Jetzt ist die Beschlussfähigkeit solang gegeben, wie entweder mindestens die Hälfte der Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen wahrgenommen werden kann oder mindestens zwei Drittel der Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen und nicht-binäre Personen wahrgenommen werden kann. Der AS hat dann also zwei Möglichkeiten, beschlussfähig zu sein.

Für die inhaltlichen Ausschüsse bleibt die Soll-Regelung für die Zusammensetzung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Sitzungen und Telefonkonferenzen (§ 31) bestehen und wird ebenfalls als Entweder-oder-Regelung erweitert. Hier gilt, dass auf einer Sitzung oder einer Telefonkonferenz eines inhaltlichen Ausschusses entweder mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein sollen oder mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen und nicht-binäre Personen sein sollen.

Sowohl die Regelung für den AS also die für die inhaltlichen Ausschüsse flexibilisieren die bisherigen Regelungen und erhöhen gleichzeitig die Notwendigkeit der aktiven Einbindung von nicht-binären Personen im AS und inhaltlichen Ausschüssen.